

informiert:

Erfolg für
alle Blitzschutzbauer

Vorbeugender Brandschutz

Blitzschutz - Vollzugshinweise zum Art. 44 zur
Bayerischen Bauordnung

Bei der Novellierung der bayerischen Bauordnung zum 1. Februar 2021 konnte durch Impulsgebung von Blitzschutz J. Pröpster im Artikel 44 (BayBO) der Blitzschutz näher erläutert werden:

- Kernaussage ist, dass eine **Risikoanalyse nach DIN EN 62305-2 nicht erforderlich ist** und somit unsere **jahrelange Auffassung bauordnungsrechtlich nach wie vor Bestand hat**.
- In den letzten Jahren gab es offensichtlich Unsicherheiten bei der **Beurteilung ob Blitzschutzanlagen erforderlich** sind. Vermehrt musste festgestellt werden, dass Maßnahmen des äußeren Blitzschutzes „**weggerechnet**“ oder **falsche Schutzklassen** ermittelt wurden.
- In den Vollzugshinweisen wurde ganz bewusst darauf hingewiesen, dass die Regelungen im **Gesetzestext nicht verändert** wurden und eine **Risikoanalyse** auf der Grundlage privatrechtlicher Regelwerke **bauordnungsrechtlich nicht veranlasst** ist.
- Nachfolgend einen Auszug aus den **Vollzugshinweisen zur Bayerischen Bauordnung 2021** des bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:



Blitzschutz
ist vorbeugender
Brandschutz!



Vollzugshinweise zur BayBO 2021 - Auszug

Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Regierungen
Untere Bauaufsichtsbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiter München
24-4101-2-13 07.01.2021

8. Blitzschutz, Art. 44

Die Regelung wurde nicht verändert. Eine Risikoanalyse auf der Grundlage privatrechtlicher Regelwerke ist bauordnungsrechtlich nicht veranlasst. Ob Blitzschlag leicht eintreten kann, hängt von Lage (z. B. an exponierter Stelle) und Höhe der baulichen Anlage ab. Eine statistische Auftretenswahrscheinlichkeit von Einschlägen (die sich je nach betrachtetem Zeitraum ändern kann) ist damit nicht gemeint.

Ob schwere Folgen zu befürchten sind, ergibt sich überwiegend aus der Art der Nutzung. Regelmäßig vorgeschrieben sind Blitzschutzanlagen für Gebäude im Anwendungsbereich der Bayerischen Verkaufsstättenverordnung (BayVkv) und der Versammlungsstättenverordnung (VStättV). Von schweren Folgen wird regelmäßig auch auszugehen sein bei Gebäuden für viele Menschen (z. B. Schulen) und für Menschen mit besonderer Schutzbedürftigkeit (z. B. Krankenhäuser, Pflegeheime, Kindertageseinrichtungen) sowie bei baulichen Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist.

Sind in Gebäuden bestimmte sicherheitstechnische Anlagen und für deren Weiterbetrieb bei Stromausfall auch eine Sicherheitsstromversorgung bauordnungsrechtlich erforderlich, so wird für eine Blitzschutzanlage regelmäßig auch ein innerer Blitzschutz vorzusehen sein

Weitere Hinweise zum Thema Blitzschutz unter <https://www.vde.com/de/blitzschutz/infos/risiko> beim ABB – VDE (Ausschuss für Blitzschutz und Blitzforschung im Verband des VDE)

Literaturhinweise:

- Vollzugshinweise zur BayBO 2021: https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/24_baybo-vollzugshinweise_2020.pdf
- Fachempfehlung Blitzschutz-Risikoanalyse: <https://www.agbf.de/downloads-fachausschuss-vorbeugender-brand-und-gefahrenschutz>

